

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 27

Amtliche Mitteilung

09.03.2023

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 09. März 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund vom 21.04.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 33 vom 24.04.2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.01.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 11 vom 20.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird die gegenderte Form nicht mehr wie bisher „*Innen“ geschrieben, so in § 5 Absatz 2 a) „Vertreter*Innen“, sondern es wird neu an die Begriffe ein „*innen“ angehängt: „Vertreter*innen“.
2. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt angepasst:
 - a) § 2 wird mit der Überschrift „§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien“ neu eingefügt.
 - b) Die §§ 2-23 werden zu §§ 3 bis 24.
 - c) § 24 mit der Überschrift „Ermittlung der gewählten Vertreter*Innen bei Mehrheitswahl“ wird gestrichen.
 - d) Der neue § 24 erhält die Überschrift „Ermittlung der gewählten Vertreter*innen“.
 - e) § 33 erhält die neue Überschrift „Wahl des/ der Dekan*in und des/ der Prodekan*in“.
3. **§ 2** wird neu eingefügt:

„§ 2 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien
(1) Bei der Aufstellung der Wahllisten für den Senat, die Fachbereichsräte und die Institutsräte soll gemäß § 11b HG NRW auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
(2) Darüber hinaus sind insbesondere auch die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG)

sowie des § 11 b Absatz 4 HG NRW in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.“.

4. §§ 2-23 werden zu §§ 3 bis 24.

5. Im neuen **§ 3** Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Wahlausschreibung“ das Wort „(Stichtag)“ eingefügt.

6. Im neuen **§ 5** Absatz 2 wird der letzte Halbsatz „und die gleiche Anzahl von Stellvertreter*Innen, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen.“ gestrichen.

7. Im neuen **§ 7** Absatz 3 Satz 6 wird vor dem Wort „jeder“ zusätzlich „jede/“ eingefügt.

8. Der neue **§ 8** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach den Worten „getrennt nach Gruppen“ der weitere Satz „und-soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist - nach Geschlecht“ gestrichen.
- b) Als neue Nummer 11 wird eingefügt:
 - i. „den Hinweis, dass mit der Annahme der Nominierung ebenfalls die Annahme eines erhaltenen Sitzes gegeben wird;“
 - ii. Nummer 11-16 werden zu Nummer 12-17.

9. Der neue **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird der zweite Absatz „Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist, werden Wahlvorschläge nach Geschlecht getrennt, eine Verbindung einer Frauen- und einer Männerliste ist nicht zulässig.“ gestrichen.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Wahlvorschläge können einen oder mehrere Bewerber*innen enthalten.“
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.
- d) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden neu hinzugefügt:

„(7) Die Wahlvorschläge sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden.
(8) Falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, sind die hierfür maßgeblichen Gründe auf dem Wahlvorschlag zu dokumentieren.“

10. Im neuen **§ 12** Absatz 3 wird am Satzende der Verweis „§§ 24 Absatz 3 Satz 1, 25 Satz 4“ durch „§ 24“ ersetzt.

11. Der neue **§ 13** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen und durch den Wortlaut „Gewählt wird nach personalisierter Verhältniswahl.“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„Die Anzahl der Stimmen, die ein/eine Wahlberechtigte*r für eine Wahl vergeben kann, entspricht, sofern für das entsprechende Gremium nicht anderes geregelt, im Falle der Vergabe einer geraden Anzahl von Sitzen der Hälfte der zu vergebenden Sitze, im Falle der Vergabe einer ungeraden Anzahl von Sitzen der Hälfte der um 1 erhöhten Sitze.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) Der neue Absatz 3 wird neu wie folgt gefasst:
„Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund loser gebundener Liste durchgeführt. Hierbei bestimmen sich die der jeweiligen Liste zustehenden Sitze nach dem Gesamtergebnis der Liste im Vergleich zu den weiteren Listen, die Reihenfolge der Personen auf den Listen nach der Stimmverteilung innerhalb der Listen.“
- e) Absatz 4 wird neu eingefügt:
„Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehen Obergrenze auf Kandidat*innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine/einen Kandidat*in ist nicht zulässig.“
- f) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

12. Der neue **§ 15** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ der Verweis „gemäß § 12, Absatz 2,“ eingefügt.
- b) Der Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine/einen Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Vergabe von mehr als einer Stimme, die weiteren Stimmen sowohl auf Kandidat*innen derselben Liste, als auch auf Kandidat*innen anderer Listen aufgeteilt werden können und dass eine Vergabe von mehr als einer Stimme auf eine/einen Kandidat*in nicht vorgesehen ist.“
- d) Der Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
- f) Der Absatz 8 wird zu Absatz 7.
- g) Im Absatz 7 c) wird „5“ durch „6“ ersetzt.

13. Der neue **§ 16** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Aus dem Kreis des Wahlvorstandes und seiner Stellvertreter*Innen werden“ durch die Worte „Der Wahlvorstand bestimmt“ ersetzt. Nach dem Wort „Stellvertreter*In“ wird das Wort „bestimmt“ gestrichen.

- b) Als Absatz 1 Satz 2 neu eingefügt wird der folgende Satz:
„Sofern es nicht möglich ist für alle Wahlräume Wahlleiter*innen und Stellvertreter*innen aus dem Kreise des Wahlvorstands zu besetzen, kann der Wahlvorstand diese Funktionen per Beschluss auch an andere übertragen.“
- c) Der Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 1 Satz 3.
- d) Im Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „ein/“ das Wort „eine“ eingefügt.
- e) Im Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „eines/“ das Wort „einer“ eingefügt.

14. Der neue **§ 17** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Jede/“ das Wort „Jeder“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder der“ durch das Wort „/Der“ ersetzt. Das Wort „bzw.“ wird gestrichen.

15. Der neue **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird das Wort „gleichzeitige“ gestrichen.
- b) Im Absatz 2 wird neu eingefügt:
„Im Falle der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Wahlvorgangs reicht die Autorisierung gegenüber dem Unternehmen und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems zu Beginn und Beendigung der Wahlen.“

16. Im neuen **§ 21** Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Worte „wie zum Beispiel“ ersetzt.

17. Im neuen **§ 22** wird der folgende Absatz 6 neu eingefügt:

„Erhält ein/eine Kandidat*in keine Stimme, so zählt dieser/diese als nicht gewählt.“

18. Der neue **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2
 - i. Ziffer 4 gestrichen.
 - ii. Die Ziffern 5 und 6 werden zu Ziffern 4 und 5.

19. Der neue **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Höchstzahlverfahren“ das Wort „d´Hondt´schen“ gestrichen und nach dem Wort „Höchstzahlverfahren“ die Worte „von Sainte-Laguë“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Im Absatz 2 werden die Worte „und - soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist- desselben Geschlechts“ gestrichen.

- d) Im Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- e) Im Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte „und bei Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind“ gestrichen.

20. Der bisherige § 24 *Ermittlung der gewählten Vertreter*Innen bei Mehrheitswahl* entfällt.

21. Der § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Ziffer 4 gestrichen.
- c) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - i. „Der Wahlvorstand leitet unverzüglich die Nachwahl ein; es sei denn, die nächste reguläre Gremienwahl, für das gesamte Gremium oder die Vertreter*innen einer Gruppe, findet innerhalb von 4 Monaten statt. Der Wahlvorstand kann in letzterem Fall beschließen, die Nachwahl mit dieser zusammen durchzuführen. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Soweit nur Sitze für ein Geschlecht zu besetzen sind, können nur Personen dieses Geschlechts kandidieren. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch bekanntzugebenden Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.“

22. Der § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „einem/“ das Wort „einer“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Vorsitzende*n“ das Wort „einen“ eingefügt und vor dem Wort Stellvertreter*in das Wort „eine“ eingefügt.
- c) Im Absatz 4 wird nach dem Wort „Jede/“ das Wort „Jeder“ eingefügt.

23. Der § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 Satz 5 wird nach dem Wort „eines/“ das Wort „einer“ eingefügt.
- b) Im Absatz 6 wird nach dem Wort „ein/“ das Wort „eine“ eingefügt.

24. Der § 34 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht und tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nummer 1-4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Erstellt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.02.2023.

Dortmund, den 09. März 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel